

Satzung

der Stadt Ansbach über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS)

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die in der Richtzahlenliste für Stellplätze als Anlage zur Satzung aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Die Anlage Richtzahlenliste für Stellplätze ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Nutzung sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Der verursachte Mehrbedarf ist durch einen rechnerischen Vergleich zwischen dem Stellplatzbedarf der künftigen Nutzung und des genehmigten Altbestands zu ermitteln. Dabei ist auch im Hinblick auf den Altbestand auf die aktuelle Rechtslage abzustellen. Zu rechnen ist demnach sowohl für den Altbestand als auch für die künftige Nutzung jeweils mit den aktuellen Werten der Richtzahlenliste.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Dieses Grundstück muss sich allerdings in zumutbarer Entfernung des Baugrundstückes befinden und barrierefrei zu Fuß erreichbar sein.
- (4) Diese Fahrradabstellplätze müssen dauerhaft zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht zweckfremd genutzt werden.

§ 3 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Richtzahlenliste für Stellplätze. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Abstellplatzzahl zu ermitteln und durch mathematisches Auf- bzw. Abrunden auf eine ganze Zahl festzusetzen.
Bei Vorhaben unterschiedlicher Nutzungen ist der Abstellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 2 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für alle übrigen Anlagen und Nutzungen, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist durch sinngemäße Heranziehung einer oder mehrerer vergleichbarer Anlagen oder Nutzungen der Richtzahlenliste zu ermitteln. Die Anzahl ist sinngemäß zu ermitteln.

- (3) Ergibt sich bei der Ermittlung der nachzuweisenden Fahrradabstellplätze ein starkes Missverhältnis zwischen dem erwarteten Bedarf und den vorgeschriebenen Fahrradabstellplatzzahlen, welches aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem erwarteten Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

§ 4 Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und leicht erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des (Haupt-)Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
- (2) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 2,0 m x 0,80 m aufweisen. Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Ausnahme von diesen Maßen abgewichen werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
Die Abstellfläche eines Abstellplatzes für Lastenräder¹ muss mindestens eine Tiefe von 2,70 m und einer Breite von 1,00 m aufweisen. Abstellplätze für Lastenräder sind entsprechend als solche zu kennzeichnen.
Jeder Abstellplatz muss direkt zugänglich sein, wobei eine ausreichende Bewegungsfläche entsprechend EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) vorhanden sein muss. Als Richtwert gilt eine Tiefe von 1,80 m.
- (3) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Oberirdische Fahrradabstellplätze sollen wettergeschützt hergestellt werden. Hinweis: ein Anlehnbügel entspricht zwei Radabstellplätzen
- (4) Für Wohngebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. 20 % der für Wohngebäude erforderlichen Abstellplätze sind als Gästestellplätze vorzusehen. Diese sind als ebenerdige und stufenfreie, allgemein zugängliche Abstellplätze anzulegen. Sie sind, von der öffentlichen Verkehrsfläche als solche erkennbar, in der Nähe des Hauseinganges herzustellen. Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen.
Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 50% vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter, ca. 2,50 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz anzuordnen.
- (5) Für sonstige bauliche Anlagen ist ein Aufstellort im Freien zulässig.
- (6) Die Grundfläche von Abstellanlagen im Freien ist geringstmöglich zu versiegeln; es sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarten gewählt werden.

¹ Lastenräder im Sinne dieser Satzung sind auch Fahrräder mit Anhängern, Erwachsenendreiräder und ähnliche Sonderräder

§ 5 Ablösung der Fahrradabstellplatzpflicht

- (1) Soweit Fahrradabstellplätze nicht durch den Bauherrn hergestellt werden können (bspw. aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit oder Nutzungsänderungen im Bestand, kann die Erfüllung der Fahrradabstellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen (Ablösevertrag gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO), wenn die Stadt Ansbach der Ablöse zustimmt.
- (2) Die Ablösesumme ist spätestens am Tage der Aufnahme der Nutzung, anderenfalls am Tage der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage zur Zahlung fällig. Wird nach Fälligkeit gezahlt, ist die Ablösesumme für diese Zeit entsprechend § 238 Abgabenverordnung (AO) zu verzinsen.
- (3) Die Baugenehmigung darf erst erteilt werden, wenn der unterzeichnete Fahrradabstellplatzablösevertrag und eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der Ablösesumme als Sicherheitsleistung bei der Stadt Ansbach vorliegen.
- (4) Wird ein Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, ist am Tage der Aufnahme der Nutzung des jeweiligen Bauabschnittes eine anteilige Ablösesumme im Verhältnis der Zahl der für den Bauabschnitt erforderlichen Fahrradabstellplätze zur Zahl der für das Bauvorhaben insgesamt erforderlichen Fahrradabstellplätze zur Zahlung fällig.

§ 6 Ablösebetrag

- (1) Für Fahrräder wird pauschal ein Ablösungsbetrag von 500 € festgesetzt.
- (2) Die Stadt hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Radabstellanlagen.

§ 7 Abweichungen

Die Stadt Ansbach kann unter der Voraussetzung des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den 24.08.2023
Stadt Ansbach
Deffner
Oberbürgermeister